

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Webgarden Szolgálató és Kereskedelmi Kft. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.

Beschluss des Gerichts vom 9. März 2018 — Aurora Group Danmark/EUIPO — Retail Distribution (PANZER)

(Rechtssache T-246/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung)

(2018/C 161/57)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Aurora Group Danmark A/S (Ballerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Elmgaard Sørensen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Gája, dann T. Frydendahl und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Retail Distribution ApS (Hinnerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. A. Skovbo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. März 2016 (Sache R 447/2015-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Retail Distribution und der Aurora Group Danmark

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Aurora Group Danmark A/S und die Retail Distribution ApS tragen ihre eigenen Kosten und jeweils zur Hälfte die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.8.2016.

Beschluss des Gerichts vom 13. März 2018 — Disney Enterprises/EUIPO — Di Molfetta (DISNEY FROZEN)

(Rechtssache T-567/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung)

(2018/C 161/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Disney Enterprises, Inc. (Burbank, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Markakis und A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Fabio Di Molfetta (Bisceglie, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Mai 2017 (Sache R 2342/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Fabio Di Molfetta und der Disney Enterprises, Inc.

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Disney Enterprises, Inc. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).*

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Beschluss des Gerichts vom 8. März 2018 — Comune di Milano/Rat

(Rechtssache T-46/18) ⁽¹⁾

(Abgabe)

(2018/C 161/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Comune di Milano (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone und M. Condinanzi)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Rebasti, M. Bauer und F. Florindo Gijón)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung der am Rande der 3579. Tagung des Rates in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 20. November 2017 angenommenen Entscheidung des Rates zur Wahl des neuen Sitzes der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), soweit darin Amsterdam als neuer Sitz der EMA festgelegt wurde

Tenor

1. *Das Gericht gibt die Rechtssache T-46/18 an den Gerichtshof ab, damit dieser über die Klage entscheiden kann.*
2. *Die Entscheidung über die Anträge des Königreichs der Niederlande und der Regione Lombardia auf Zulassung als Streithelfer bleibt vorbehalten.*
3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 12.3.2018.